

Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal
061 552 50 06
landeskanzlei@bl.ch
www.bl.ch

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kommission für Verkehr und Fernmelde-
wesen des Nationalrats KVF-NR
Bern

VL-Standesinitiative-TI@astra.admin.ch

Liestal, 22. September 2020

Vernehmlassung

zur Standesinitiative 17.304 «Sicherere Strassen jetzt!»

Sehr geehrter Herr Präsident

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. In der Beilage finden Sie wunsch-
gemäss den ausgefüllten Fragebogen.

Freundliche Grüsse

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage erwähnt



Umsetzung Kt. Iv. TI. 17.304 Sicherere Strassen jetzt! Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

X Kanton
Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 30.09.2020 an folgende E-Mail-Adresse: VL-Standesinitiative-TI@astra.admin.ch

1. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport auf den Transitstrassen im Alpengebiet nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1994 über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet bezüglich Assistenzsysteme besondere Anforderungen gelten sollen? (Art. 45a Abs. 1 und 2 E-SVG)		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Grundsätzlich sind moderne Assistenzsysteme ein wichtiges Element zur Vermeidung von Unfällen. Die vorgeschlagene Festlegung von Mindeststandards für die Ausrüstung mit unfallvermindernden Assistenzsystemen leistet einen Betrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, unterstützt und ergänzt die Massnahmen der Polizei in der Unfallprävention.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Revision bezweckt die Verbesserung der Verkehrssicherheit, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Allerdings ist nicht einzusehen, warum sich eine Ausrüstungspflicht mit neuartigen Assistenzsystemen nur auf die vom Kanton Tessin geforderten Alpentransitstrassen beschränken soll und sich nicht konsequenterweise auf alle Schweizer Strassen erstreckt. • Im Rahmen der Schwerverkehrskontrollen könnte die Polizei BL die betroffenen Fahrzeuge überprüfen. Werden die Kontrollen im üblichen Rahmen durchgeführt, ergibt sich für sie als kantonale Vollzugsbehörde ein vertretbarer Mehraufwand. Operativ liegt die Herausforderung in der Feststellung, welcher Transport als alpenquerend und welcher als Binnentransport gilt. Fahrerassistenzsysteme entfalten ihre Wirkung nur dann, wenn diese im Betrieb des Fahrzeuges nicht ausgeschaltet werden. Die Einhaltung der verschärften Vorschriften wäre für die Polizeiorgane nur mit einem kaum vertretbaren Aufwand zu kontrollieren. Erschwerend kommt dazu, dass es sich bei der Missachtung der Ausrüstungspflicht lediglich um Übertretungstatbestände handelt. • Erfahrungsgemäss werden die hohen Laufleistungen und die damit verbundene rasche Erneuerung der Fahrzeugflotten mit modernen Fahrzeugen rasch dazu 		

	<p>führen, dass die geforderten Mindeststandards bald von selbst erreicht beziehungsweise sogar übertroffen werden. Die geplanten verschärften Anforderungen wären somit rasch obsolet.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Ausnahmeregelung, dass der Bundesrat Sonderregelungen für Inlandfahrten vorsehen kann, widerspricht sowohl dem Verkehrssicherheitsgedanken als auch der Gleichbehandlung. Entsprechend hält ein vom ASTRA in Auftrag gegebenes Gutachten fest, dass diese Regelung gegen das Diskriminierungsverbot verstosse und nicht mit europäischem Recht, insb. dem Landverkehrsabkommen, vereinbar sei. <p>Aus all diesen Gründen scheint uns die Standesinitiative nicht zielführend.</p> <p>Abgesehen davon wird seitens der Feuerwehr in unserem Kanton eine Ausnahme für Einsatzfahrzeuge der Blaulichtorganisationen, insbesondere der Feuerwehr, gefordert (s. dazu die Bemerkungen zur Frage 5).</p>			
2.	<p>Sind Sie damit einverstanden, dass schwere Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport, bei deren Typengenehmigung beziehungsweise ersten Fahrzeugprüfung ein Assistenzsystem noch nicht obligatorisch war, ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Assistenzsystem für die Erteilung der entsprechenden Typengenehmigung des Fahrzeugs erstmals obligatorisch wurde, nur noch fünf Jahre lang ohne dieses Assistenzsystem auf den Transitstrassen im Alpengebiet verkehren dürfen? (Art. 45a Abs. 1 und 2 E-SVG)</p>			
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="279 945 598 1032"><input type="checkbox"/> JA</td> <td data-bbox="598 945 997 1032"><input checked="" type="checkbox"/> NEIN</td> <td data-bbox="997 945 1445 1032"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	<p>Siehe die Bemerkungen zur Frage 1.</p> <p>Grundsätzlich werden im internationalen Verkehr Fahrzeuge neuerer Generationen eingesetzt. Dies aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen, können dadurch doch Strassenverkehrsabgaben und Treibstoff eingespart werden. Gemäss Statistik werden in der Schweiz jährlich ca. 8% der schweren Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport ersetzt. Daraus ergibt sich, dass ca. alle sechs Jahre rund die Hälfte der schweren Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport ersetzt werden. Eine Nachrüstung von Assistenzsystemen in älteren Fahrzeuge ist technisch oftmals gar nicht mehr möglich.</p> <p>Abgesehen davon wird auch hier seitens der Feuerwehr in unserem Kanton eine Ausnahme für Einsatzfahrzeuge der Blaulichtorganisationen, insbesondere der Feuerwehr, gefordert (s. dazu die Bemerkungen zur Frage 5).</p>			
3.	<p>Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat für alpenquerende, nicht grenzüberschreitende Transporte, die für die Wirtschaft der Südschweiz oder des Wallis von besonderer Bedeutung sind, sowie für mit diesen Transporten direkt zusammenhängende Leerfahrten eine längere Frist vorsehen kann? (Art. 45a Abs. 3 E-SVG)</p>			
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="279 1776 598 1863"><input type="checkbox"/> JA</td> <td data-bbox="598 1776 997 1863"><input checked="" type="checkbox"/> NEIN</td> <td data-bbox="997 1776 1445 1863"><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	<p>Die Grundproblematik des Umsetzungsvorschlags begründet sich einerseits in den Sicherheitserwägungen für den alpenquerenden Transit und andererseits in den Ausnahmeregelungen für diejenigen Fahrzeuge, die für den Alpenraum von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung und nicht grenzüberschreitend fahren, «geschont»</p>			

<p>werden sollen. Solange eine Sonderbehandlung für den Alpenraum wichtigen Transporte vorgesehen ist, steht der vorliegende Vorschlag nicht mit dem Landverkehrsabkommen in Einklang.</p> <p>Eine Gesetzesänderung sollte mit Blick auf die Verkehrssicherheit und die Rechtsgleichheit für alle schweren Motorwagen zum Sachen- oder Personen-transport Gültigkeit haben.</p>		
<p>4. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat nach Anhörung der betroffenen Kantone die Ausrüstungspflicht aus Sicherheitsgründen auf weitere Strecken ausdehnen kann? (Art. 45a Abs. 4 E-SVG)</p>		
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Auch hier wird seitens der Feuerwehr in unserem Kanton eine Ausnahme für Einsatzfahrzeuge der Blaulichtorganisationen, insbesondere der Feuerwehr, gefordert (s. dazu die Bemerkungen zur Frage 5).</p>		
<p>5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat für bestimmte Fahrzeuge Ausnahmen von der Ausrüstungspflicht vorsehen kann? (Art. 45a Abs. 5 E-SVG)</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht sollte gesetzlich eine klar abgegrenzte, restriktive Handhabung möglicher Ausnahmeregelungen vorgeschrieben werden.</p> <p>Die Feuerwehr in unserem Kanton hat folgende Anliegen:</p> <p>Schwere Motorfahrzeuge der Blaulichtorganisationen sind zwingend von der Pflicht zur Ausrüstung (Art. 45a Abs. 1) bzw. Nachrüstung (Art. 45a Abs. 2) auszunehmen.</p> <p>Zwar betrifft die Vorlage derzeit nur einzelne Kantone / Strecken. Das Feuerwehrinspektorat BL äussert sich jedoch einerseits aus grundsätzlichen Überlegungen. Andererseits wird der Bundesrat in der Vorlage ausdrücklich dazu ermächtigt, die Regelung auf weitere Strecken auszudehnen (vgl. Art. 45a Abs. 4 E-SVG).</p> <p>Wir beantragen deshalb, bereits auf Stufe der vorgesehenen Änderung im SVG eine entsprechende Ausnahbestimmung klar zu formulieren – vergleichbar zum Beispiel mit der analogen Bestimmung / Formulierung in Art. 99 Abs. 2 lit. a VTS (SR 741.41), die eine Ausnahme von der Pflicht von Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen für «Motorwagen der Feuerwehr, der Polizei, des Zolls, der Sanität und des Zivilschutzes» vorsieht.</p> <p>Eine neue Formulierung für Art. 45a Abs. 5 E-SVG könnte somit lauten (<i>Änderung / Ergänzung kursiv</i>):</p> <p>⁵ <i>Schwere Motorwagen zum Sachen- und Personentransport der Feuerwehr, der Polizei, des Zolls, der Sanität und des Zivilschutzes sind von der Ausrüstungspflicht nach Absatz 1 und 2 ausgenommen. Der Bundesrat kann für bestimmte weitere Fahrzeuge nach Absatz 1 Ausnahmen von der Ausrüstungspflicht nach Absatz 1 und 2 vorsehen.</i></p>		

Begründung:

Im Rahmen von dringlichen Einsatzfahrten und Notfall-Einsätzen können sich Assistenzsysteme, die auf den «Regelbetrieb» von Fahrzeugen ausgelegt sind, als kontraproduktiv erweisen bzw. sind für die Verwendung bei Einsatzfahrten der Feuerwehr (und anderer Blaulichtorganisationen) nicht geeignet.

Weiter besteht technisch und wissenschaftlich keine Evidenz, dass die Einführung von solchen Assistenzsystemen zur Verhinderung von Unfällen / Zwischenfällen von Fahrzeugen der Blaulicht-Einsatzorganisationen angezeigt wäre (zumal Unfälle / Zwischenfälle dieser Fahrzeuge in der Praxis ohnehin höchst selten sind).

Schwere Motorwagen der Feuerwehr haben überdies eine durchschnittliche Lebensdauer von rund 20 Jahren. Eine Nachrüstpflicht wäre - abgesehen von den grundsätzlichen Überlegungen (siehe vorherige Punkte) - für die Trägerinnen der Feuerwehren angesichts der langen Lebensdauer und tiefen Laufleistungen solcher Fahrzeuge weder wirtschaftlich verhältnismässig, noch dürfte sie unter Umständen technisch sinnvoll durchzuführen sein.

Schliesslich, und das ist zentral, wäre ein Verbot zum Verkehr solcher Fahrzeuge auf entsprechend bezeichneten Strecken im Sinne der Gewährleistung der Sicherheit von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten nicht zu rechtfertigen, da dann eine uneingeschränkte Hilfeleistung bis zum Ersatz dieser Fahrzeuge nicht mehr gewährleistet werden kann.